

Jahrbuch für italienisches Recht

Autorenhinweise für Beitragsmanuskripte

Stand 06/15

1. Allgemeines

Das Jahrbuch dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem italienischen Recht; es versteht sich als Informationsforum für bedeutsame rechtliche Entwicklungen in Italien. Ebenso werden aktuelle Themen des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs diskutiert und für die Rechtspraxis aufbereitet. Mit dem Jahrbuch wird weiter das Ziel verfolgt, über die Anwendung des italienischen Rechts durch deutsche Gerichte sowie seine Relevanz in der Wirtschafts- und Kautelarjurisprudenz zu unterrichten.

Abhandlungen und Beiträge nehmen zu den Entwicklungen des italienischen Rechts und des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs Stellung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterrichtung über die Umsetzung bedeutsamer EU-Richtlinien in den beiden berührten Rechtsordnungen und der Vergleich der jeweiligen Umsetzungsakte. Das im Entstehen begriffene Europäische Privat- und Wirtschaftsrecht wird somit aus bilateraler Sicht in den Blick genommen.

Anschrift der Redaktion:

Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxford)
Universität Konstanz
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Fach 109
78457 Konstanz

michael.stuerner@uni-konstanz.de

2. Beitragsumfang

Der Umfang von Aufsätzen und Beiträgen soll in der Regel 20 Manuskriptseiten nicht überschreiten. Rezensionen sollten 2-4 Seiten umfassen.

3. Gliederung

Die Gliederung erfolgt in römischen und arabischen Zahlen, falls nötig in Kleinbuchstaben:

I. ... 1. ... a) ... aa) ... (1) ...

Bei besonders langen Beiträgen können als erste Gliederungsebene Großbuchstaben (A. ..., B. ...) hinzukommen. Ein Inhaltsverzeichnis wird nur in der Rubrik Aufsätze vorangestellt.

4. Formatierung

Die Manuskripten sind grundsätzlich unformatiert (keine Silbentrennung, keine dynamischen Querverweise etc.) einzureichen. Bitte sehen Sie davon ab, Formatvorlagen zu verwenden. Ansonsten gilt:

Haupttext: Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Blocksatz. Überschriften bitte **fett** setzen.

Fußnoten: Schriftgröße 10, Zeilenabstand einzeilig, Blocksatz.

5. Besonderheiten im Text

- **Eigennamen**

Eigennamen werden *kursiv* gesetzt (gilt nicht für Gerichtsbezeichnungen).

- **Hervorhebungen**

Sprachliche Hervorhebungen erfolgen *kursiv*, **nicht fett** oder unterstrichen.

- **Datumsangaben**

Jahreszahlen bitte immer vierstellig; Monate als Zahlen; keine Zwischenräume nach den Punkten; keine führende Null.

Beispiel: 1.1.2015 (nicht 01.01.15 oder 01. Januar 15)

- **Gesetzeszitate**

enthalten immer die Angabe des Gesetzes. Die Zitierung erfolgt ggf. mit „Abs.“, „Satz“ (nicht S.), „Hs.“, „Var.“, „Nr.“ und „lit.“.

Beispiel: § 812 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 Var. 1 BGB.

Italienische Gesetze wie beispielsweise der Codice civile und der Codice del consumo werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.

Beispiele: Art. 649 Abs. 2 c.c.; Art. 36 Abs. 1 c. cons.

- **Geldbeträge**

Währungsangaben werden an den Betrag angefügt; bei großen Beträgen Zusatz („Mio.“/„Mrd.“)

Beispiele: 50.000 €/ 3.432,23 €/ 700 Mio. €

- **Fußnotenziffern**

kommen hinter Satzzeichen, sofern sie sich auf den gesamten Satz(teil) beziehen.

Beispiel: Der Begriff der Zulässigkeit einer letztwilligen Verfügung betrifft die Frage, ob eine bestimmte Art von letztwilligen Verfügungen überhaupt als Gestaltungsmittel für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zur Verfügung steht.¹

6. Zitierweise in den Fußnoten

• Fundstellen

sind grds. vollständig zu wiederholen, „a.a.O.“ ist zu vermeiden. Der Verweis auf die Fußnote mit dem kompletten Zitat ist aber bei Monographien und Kommentaren möglich.

Beispiel: *Dalla Murra/Vinti* (oben N. 10), S. 35.

• Autorennamen

werden *kursiv* gesetzt. Trennung mehrerer Autoren durch Schrägstrich. Herausgebernamen werden nicht kursiv gesetzt.

Beispiel: *Staudinger/Ferrari*, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2. Auflage, München 2011, Art. 10 Rom I-VO Rn. 1.

• Abkürzungen

- Fußnote: N.
- Randnummer: Rn.
- Abkürzung für mehrere Wörter mit Punkt, aber ohne Leerzeichen.

Beispiele: m.w.N., i.V.m., i.S.v.

Siehe i.Ü. das Abkürzungsverzeichnis in Band 17.

• Verordnungen

sind bei der ersten Nennung möglichst vollständig anzugeben (inkl. Fundstelle im Amtsblatt). In der Folge kann eine (gängige) Abkürzung verwendet werden.

Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. EU Nr. L 201 S. 107 vom 27.7.2012 (EuErbVO).

• Rechtsprechung

- Erste Fundstelle mit Komma anschließen, weitere können mit „=“ angehängt werden.
- Es ist stets die erste Seite der Entscheidung (ohne ff.) zu zitieren, die Seitenzahl der konkreten Fundstelle ggf. mit Komma dahinter.

- Sofern die Entscheidung mit den Parteinamen oder einem Schlagwort bezeichnet wird, ist dieses hinter einen Gedankenstrich zu setzen.

Beispiele: EuGH, Urt. v. 17.4.2008, Rs. C-456/06 – *Peek & Cloppenburg KG/Cassina SpA*, GRUR 2008, 604, 606.

BGH, Urt. v. 19.2.2013, VI ZR 45/12, BGHZ 196, 180, Rn. 20 = NZV 2013, 336. Die Angabe von Datum und Az. ist dann fakultativ, wenn die Entscheidung veröffentlicht ist.

Corte di Cassazione, Urteil vom 7.6.2011, n. 12408, Foro it. 2011, 2274.

Alternativ: Cass., 7.6.2011, n. 12408, Foro it. 2011, 2274

- **Kommentare**

- Reihenfolge der Angaben: Autorenname, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, ggf. Erscheinungsort, Fundstelle nach § bzw. Art. und Rn.

Beispiel: *Ferrari*, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2. Auflage, München 2011, Art. 3 Rom I-VO Rn. 1.

Folgezitate: *Ferrari*, in: Ferrari e.a. (oben N. 8), Art. 3 Rom I-VO Rn. 3.

- **Aufsätze**

- Reihenfolge der Angaben: Autorenname, Zeitschrift und Jahreszahl, Seitenzahl (ohne S.)
- Anfangsseite wird immer zitiert, Seitenzahl der genauen Fundstelle mit Komma abgetrennt.

Beispiel: *Kunz*, GPR 2012, 208, 210. Die Angabe des Aufsatztitels ist fakultativ.

- **Handbücher/Monographien**

- Reihenfolge der Angaben: Name des Autors oder Herausgebers, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, ggf. Erscheinungsort, Fundstelle je nach Gliederung des Werkes.
- Seitenangaben mit S.

Beispiel: *Von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2007, § 3 Rn. 202.

- **Festschriften/Tagungs-/Sammelbände**

- Nennung der Herausgeber fakultativ.
- Seitenangaben mit S.
- Anfangsseite wird immer zitiert, Seitenzahl der genauen Fundstelle ggf. mit Komma abgetrennt

Beispiel: *Ranieri*, in: JbItalR 26 (2013), S. 39, 40.